

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlerstraße 33a - 14467 Potsdam

Behlerstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

An das
Bundesministerium der Finanzen

IIIB6@bmf.bund.de

- Per Email -

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

Burg/24.05.2013

Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung;

GZ III B 6 - V 8105/12/10001 :001
DOK 2013/0395722

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessevertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen, da unsere Mitglieder der verbandlichen Trinkwasserversorgung direkt von den Nachfolgeregelungen für den so genannten Spitzenausgleich ab dem 01. Januar 2013 betroffen sind. Des Weiteren sind unsere Mitglieder der Abwasserbeseitigung von den Regelungen der Stromsteuerbefreiung betroffen. Wir bitten daher auch um Beteiligung des Deutschen Bund verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) im weiteren Verfahren.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b)** (entspricht § 1b Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung-Entwurf):

Gemäß des neuen Absatz 2 soll künftig ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien von der Stromsteuer befreit sein, soweit dieser aus Biomasse gewonnen wird. Strom aus Klärgas soll gem. § 1b Abs. 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bei der Befreiung jedoch nicht berücksichtigt werden.

Diese Besserstellung von Biomasse im Vergleich zu Klärgas ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen hat für unsere Mitgliedsverbände zentrale Bedeutung. Inzwischen ist jedoch erkennbar, dass insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen und damit auch an Gärresten zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes führen, da eine zusätzliche Nitratbelastung entsteht. Diese Probleme entstehen bei der Erzeugung von Strom aus Klärgas nicht. Somit stellt Klärgas eine umweltfreundliche Alternative dar, erneuerbare Energien ohne Flächenverbrauch und negative Umweltauswirkungen zu gewinnen und sollte daher nicht schlechter gestellt werden. Wir bitten daher um Streichung des Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b).

- **Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe a) Nr. 2** (entspricht § 19 neu Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung-Entwurf):

Der Verordnungs-Entwurf regelt nicht, wie der Nachweis nach § 10 Abs. 3 des Stromsteuergesetzes (also der Nachweis für ein Energiemanagement-System) zu erfolgen hat. Insbesondere in den ersten zwei Jahren, wenn im Grunde lediglich der Beginn der Einführung nachgewiesen werden könnte, ist unklar wie dies berücksichtigt werden kann. Hier müsste aus unserer Sicht eine Übergangsfrist oder – wie bei den KMU – eine Selbsterklärung zunächst ausreichend sein. Wir bitten dies bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.

- **Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe b)** (entspricht § 19 neu Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung-Entwurf):

Gemäß dieser Regelung können KMU ein alternatives (vereinfachtes) System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben und über eine Selbsterklärung nachweisen. Wir gehen davon aus, dass es Ziel dieser Regelung ist, kleinere Unternehmen durch ein vereinfachtes System zu entlasten.

Problematisch hierbei aus Sicht der Wasserverbände ist es, dass die Verbände laut amtlicher Definition nicht als KMU einzustufen sind, auch wenn Sie die genannten Größenordnungen unterschreiten. Was ein KMU ist, definiert in der Regel der jeweilige Staat, wobei er sich an die dazu ergangenen Empfehlungen der Kommission hält. Derzeit gültig ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L124 vom 20.5.2003). Nach Art. 3 Abs. 4 des Anhangs zu 2003/361/EG liegt kein KMU vor, wenn mehr als 25% Beherrschung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) besteht, bzw. bei mehr als 50% Beteiligung von Gemeinden mit einem Haushalt unter 10 Mio € und unter 5000 Einwohnern. Danach dürften die meisten Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände der Siedlungswasserwirtschaft in Norddeutschland wegen der Gemeindemitgliedschaft als KMU ausscheiden. D.h. sie müssten – unabhängig von der Größe - auf jeden Fall ein komplexes Energie-

Managementsystem einführen (statt des für kleinere Unternehmen eigentlich mögliche vereinfachte Verfahren), wenn die Stromsteuerentlastung künftig noch greifen soll. Dies trifft einen Großteil der norddeutschen Verbände, die hinsichtlich der Größenordnung weit unter den von der Kommission (oder auch der EU-Generaldirektion Umwelt) vorgegebenen Grenzen fallen, über die Gemeindemitgliedschaft aber dennoch aus der Definition der KMU herausfallen.

Wir bitten daher, in Art. 2 Nr. 12 b) des Entwurfes eine Gleichstellung der Organisationsform der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände mit den KMU zu berücksichtigen.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die weitere Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen und stehen für Fragen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Godehard Hennies

(Geschäftsführer)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und dem Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.